



Mitteilungen und Berichte

1. Schiedsmannsseminar:

a) Hauptlehrgang in Frankfurt/Main am 7.18. 6. 1979

40 Schr. u. Stv. aus den LGBez. Frankfurt, Darmstadt und Hanau konnte LdsVors. Kummerer zur Eröffnung dieses HL begrüßen. Sein besonderer Willkommensgruß galt jedoch den zahlreichen Ehrengästen, und zwar den MdL Herrn Lenz und Frau Beckmann, sodann als Vertreter des Hess. MdJ Dr. Günther, dem f. d. Schs-Wesen zuständigen Referenten Papsdorf, ferner als Vertreter des Präs. d. LG Frankfurt Richter am LG Labermeier sowie die Dir. d. AG Größel (Usingen), Blaeschke (Rüsselsheim), Wagner (Michelstadt), Weber (Langen), diesem zugleich als Stellv. SemLeiter, den Richtern am AG Niggul (Fürth), Buschbeck (Hanau), Feigel (Frankfurt) und JustAmtsrat Mitzkat (AG Rüsselsheim).

MdL Lenz, Vors. des Rechtsausschusses des Landtags, hob in seinen Begrüßungsworten hervor, dass Überlegungen angestellt werden sollten, ob nicht der Schm. auf weiteren Rechtsgebieten zur Entlastung der Gerichte tätig sein könnte. Der Referent des JustMin., Papsdorf, überbrachte die Grüße des Min. und stellte sich gleichzeitig als neuer Referent vor. Ein Grußwort an die Lehrg.-Teilnehmer richtete auch Richter am LG Labermeier. Bedauert

wurde, dass die Stadt Frankfurt diesmal keinen Vertreter entsandt hatte.

Als Vertreter des BDS waren anwesend

SemLeiter Gain, BdsGeschf. Schulte, Lds-Schriff. Bürgel, dem herzlicher Dank für die örtliche

Vorbereitungsarbeit gebührt, Ehrenmitglied Gilbert und der Vors. der SchsVgg. Hanau, Hubert. Ferner waren mehrere Vertreter der Presse zugegen.

b) Die nächsten Lehrgänge finden statt: Einführungslehrgänge am 14. 9. 1979

in Oldenburg (f. d. Land

Niedersachsen), am 19. 10. 1979

in Marburg (f. d. Land Hessen)

Hauptlehrgänge

6./7. 9. 1979

in Marburg (f. d. LGBez. Marburg und Gießen),

20./21. 9. 1979

in Kaiserslautern (f. d. LGBez.

Kaiserslautern, Landau und

Zweibrücken), 11./12. 10. 1979

in Ludwigshafen (f. d. LGBez. Frankenthal).

Fortbildungslehrgänge

am 6. 10. 1979

in Lingen/Ems (f. d. LGBez.

Osnabrück, Aurich und Oldenburg),

am 27. 10. 1979

in Wiesbaden (f. d. LGBez. Wiesbaden und Limburg).

Außerdem sind f. d. 5. 10. 1979 und

26. 10. 1979 in Lingen/Ems bzw.

Wiesbaden Fachtagungen mit

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Sachbearbeitern der Gemeinden und
Amtsgerichte vorgesehen.

2. Schiedsmannsvereinigungen:

a) SchsVgg. Frankfurt

Im Vordergrund der gut besuchten JHV am 21.4.1979 im Frankfurter Gewerkschaftshaus stand ein Referat der Richterin Link vom AG Frankfurt über Strafsachen nach § 33 HessSchG, eine Fortsetzung des in der Vers. am 4.11.1978 behandelten Themas „Sühneverfahren und das nachfolgende Privatklageverfahren vor dem AG“. Die Referentin ging, teilweise in Frage und Antwort, anhand zahlreicher Beispiele aus der Praxis auf die Delikte ein, für die der Schm. die zuständige Vergleichsbehörde ist. Für die sachkundigen Ausführungen der SCHS-ZTG • 50. Jg. 1979 • H 8 Referentin, die für jeden Zuhörer eine wesentliche Bereicherung seines Wissens darstellten, dankten die Anwesenden mit reichem Beifall. Zu Punkt 2 und 3 der TO berichtete 1. Vors. Praxl über die im Bereich Frankfurt nunmehr abgeschlossene Gebietsreform und ihre Auswirkungen auf die Neuabgrenzung der SchsBezirke. Ferner wurde auf vorgesehene Lehrgänge, auf die von den Gemeinden zur Verfügung zu stellende Fachliteratur, praktische Arbeitsverfahren u.a. hingewiesen. Besprochen wurde auch die vorgesehene Neuregelung der Rechtsschutzkosten für Bürger mit geringem

Einkommen. Die Anregung, in den künftigen Veranstaltungen der SchsVgg. auch weiterhin die Fortbildung der Sehr. u. Stv. in den Vordergrund zu stellen, fand allseitige Zustimmung. Für die Herbstveranstaltung wurden entsprechende Vorschläge gemacht. Den Kassenbericht, der den Anwesenden auch schriftlich vorlag, erstattete Koll. Gerth. Koll. Bürgel gab den Revisionsbericht. Die beantragte Entlastung des Kassierers wie auch des gesamten Vorstandes wurde einstimmig erteilt.

Die anschließende Vorstandswahl hatte folgendes Ergebnis: 1. Vors. Rolf Praxl (Frankfurt/M.), 2. Vors. Hans Bergmann (Frankfurt/M.), Kassierer Richard Gerth (Frankfurt/M.), Schriftf. Elisabeth Menne (Frankfurt/M.), Beisitzer: Heinz Seibert (Kelkheim-Ruppertshain) und Dieter Heuschkel (Friedrichsdorf/Ts.).

Als Revisoren wurden Gerhard Birgel, Cäcilie Flatau und Friedr. Maul (alle Frankfurt/M.) gewählt. Alle Genannten wurden einstimmig gewählt bzw. wiedergewählt, bei Stimmenthaltung der jeweils Betroffenen. Mit einem Dank für die bisherige Arbeit und der Bitte um weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie Beachtung der jeweils in der SchsZtg. erscheinenden Veröffentlichungen und Informationen schloss Koll. Praxl die harmonisch verlaufene Versammlung.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



b) SchsVgg. Itzehoe

1. Vors. Arnold begrüßte zu Beginn der JHV am 24. 4. 1979 in Itzehoe die erschienenen 24 Mitgl. und als Gast den LdsVors. Scholz, der gleichzeitig die Grüße des Referenten im JustMin., RegDir. Görner, überbrachte, und hob hervor, dass die SchsVgg. Itzehoe die aktivste Vgg. des BDS in Schlesw.-Holst. sei. Ferner berichtete Scholz über die Vorschläge des BdsVorstandes zur Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit des Schs. sowohl auf dem Gebiete des Strafrechts als auch des Zivilrechts. Anschließend verlas 1. Vors. Arnold ein gekürztes Referat des plötzlich erkrankten Referenten, AGRat a. D. Dr. Brose, über das Thema „Parteien in Beweisnot; zulässige Beschränkung des Wahrheitsbeweises“. Dieses Referat soll allen Mitgl. d. Vgg. ungekürzt mit der Niederschrift über die JHV übersandt werden; darüber hinaus wurde es der Schriftleitung der SchsZtg. zur evtl. Auswertung zur Verfügung gestellt.

In seinem Jahresbericht stellte Koll. Arnold u. a. fest, dass zwar infolge des harten Winters der Besuch der Veranstaltungen und Seminare gelitten habe, der Ausbildungsstand der Sehr. aber dennoch gut sei. Im vergangenen Jahr habe es durch Neubesetzungen der SchsÄmter fast eine 50%ige Veränderung gegeben. Aus diesem Grunde wies A. nochmals auf die für die Amtsführung der Sehr. unentbehrliche Fachliteratur einschl.

SchsZtg. und Vordrucke sowie auf die Mitgliedschaft zum BDS hin.

Den Kassenbericht erstattete Koll. Wöbke, dem der Bericht des Rechnungsprüfers, Koll. Nordmeier, folgte. Die anschließend beantragte Entlastung des Vorstandes wurde einstimmig erteilt.

Als neuer Schriftf. wurde Koll. Wilhelm Grewendorf (Süderhastedt) gewählt. Unter Punkt „Verschiedenes“ regte u. a. Koll. Arnold an, dass Vorschläge für Ehrungen der Schr. durch den JustMin. eingebracht werden könnten. LdsVors. Scholz wies darauf hin, dass in diesem Jahre das SchsWesen auch in Schlesw.-Holst. 100 Jahre bestehe. Ferner wurde beantragt, für neue Schr. u. Stv., die an dem letzten Einführungslehrgang des BDS nicht teilnehmen konnten, eine besondere Schulung durch die SchsVgg. vorzunehmen; als Termin wurde der 30. 6. 1979 festgelegt.

c) SchsVgg. Kiel

Die SchsVgg. führte am 5. 5. 1979 in Rendsburg ihre JHV durch. Vors. Mittelstädt begrüßte außer den erschienenen Mitgl. als Gäste Rechtsrat Kaminski von der Stadt Rendsburg, den Referenten des JustMin., RegDir. Görner, und den LdsVors. Scholz. Rechtsrat K. würdigte in seinem Grußwort die Verdienste der Sehr., Streit zu schlichten und damit zum Rechtsfrieden beizutragen. LdsVors. Scholz wies in seinen Ausführungen auf die Bestrebungen

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



des BdsVorstandes hin, die sachliche Zuständigkeit des Schs. zu erweitern. RegDir. Görner überbrachte die Grüße des JustMin. und referierte anschließend über das Thema „Entwicklung des Schs-Wesens in Schleswig-Holstein — Rückblick und Ausblick“. Eingangs gab Herr Görner das Geschäftsergebnis der Schr. für das Jahr 1978 bekannt. Danach sei die Tätigkeit der Schr. gegenüber 1977 um 3 % im Bundesdurchschnitt zurückgegangen. Trotz dieser Rückläufigkeit bestehe z. Z. keine Veranlassung, den § 52 der SchO Schlesw.-Holst. anzuwenden, wonach der JustMin. durch VO versuchsweise in einem oder in mehreren AGBezen. die Aufgaben des Schs. einer öffentlichen Beratungsstelle übertragen kann. Schließlich gäbe es auch zunächst noch die Möglichkeit, die Schs-Beze. zu vergrößern. — Zu den Bestrebungen des BDS, die sachliche Zuständigkeit des Schs. zu erweitern, verhielt sich RegDir. Görner zurückhaltend. Angesichts der ständig steigenden Inanspruchnahme der Gerichte sei es seiner Auffassung nach wenig wahrscheinlich, dass die sinkende Tendenz bei der Anrufung der Schr. auf eine gestiegene Friedfertigkeit in der Bevölkerung allein beruhe. Zwar seien mit der Beseitigung der Wohnungsnot viele Ansatzpunkte für Reibereien entfallen, offensichtlich sei aber auch vielen Bürgern die Möglichkeit, einen strafrechtlich oder vermögensrechtlich bedeutsamen

Streit vor den Schm. zu bringen, weitgehend unbekannt. Daher begrüßte er die Forderung der SchsVggen. und des BDS nach einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit. Im Anschluss an Görners Ausführungen folgte eine rege Aussprache über sein Referat. Übereinstimmung bestand bei den Koll. darin, dass die tatsächliche arbeitsmäßige Belastung der Schr. in Ausübung ihres Ehrenamtes ungerechterweise in der Statistik gar nicht zum Ausdruck komme, denn bereits vor der eigentlichen SV würden unzählige Streitigkeiten dadurch beigelegt, dass die Parteien nach Rücksprache mit dem Schm. auf eine weitere Verfolgung verzichteten. Leider musste aber auch auf die mangelhafte Abfassung des Jahresberichts der Schr., der dem aufsichtf. Richter einzureichen ist, hingewiesen werden. In der Spalte „Zahl der Fälle“ würde oft die Zahl der „Verhandlungen“ der Zahl der »Fälle insgesamt« gleichgestellt, obwohl häufig an einer SV mehrere Antragsteller und/oder Beschuldigte (Antragsgegner) beteiligt seien, es sich also in Wirklichkeit um mehrere Fälle gehandelt habe. Vors. Mittelstädt begründete anschließend die Ernennung der langjährigen Mitgl. Hermann Reher und Hans Lohmeyer zu Ehrenmitgl. der SchsVgg. Danach erstattete Vors. Mittelstädt den Jahresbericht über die Arbeit des vergangenen Jahres. Gleichzeitig gab er bekannt, dass er aus familiären

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Gründen auf eine Wiederwahl verzichten müsse. LdsVors. Scholz bedauerte diese Entscheidung und teilte mit, dass der Vorstand sich z. Z. außerstande sehe, einen geeigneten Koll. als Nachfolger vorzuschlagen. Daraufhin wurde beschlossen, die Wahl des 1. Vors. solange auszusetzen, bis eine Ergänzungswahl möglich ist. Die Geschäfte des Vors. werden vorerst von dem stellv. Vors. wahrgenommen.

Im übrigen hatten die anschließenden Wahlen folgendes Ergebnis:

a) Vorstand: Stellv. Vors. Herbert Scholz (Kiel), Schriftf. Fritz Wittmaack (Kiel), Schatzmst. Kurt Neumann (Kiel), Beisitzer: Hermann Hanelt (Strenglin), Hans Ehlert (Neumünster), Hans Leder (Rendsburg), Herbert Hill (Raisdorf); b) Delegierte f. d. Landesbeirat: Kurt Neumann (Kiel), Günter Thiel (Kiel), Ronald Hertzfeld (Kiel); c) Rechnungsprüfer: Ronald Hertzfeld u. Dorothea Wietzner (beide Kiel).

Amtierender Vors. Scholz bezeichnete in seiner Dankesrede den Koll.

Mittelstädt als einen idealen Vors., der sich in hervorragender Weise für die Aufgaben und Ziele der SchsVgg. eingesetzt habe.

Zum Schluss der Tagung sprachen sich die Anwesenden mehrheitlich dafür aus, die JHV auch künftig innerhalb des LGBez. Kiel mit wechselndem Tagungsort abzuhalten.

4. Sonstige Berichte

LGBez. Duisburg

Seit Ende März 1979 fanden im Bereich des LGBez. Duisburg 3 Dienstbesprechungen statt, und zwar bei den AG Duisburg-Hamborn, Dinslaken und Duisburg, über deren Verlauf wie folgt berichtet wird:

Im Vordergrund der

Dienstbesprechung in D.-Hamborn stand eine allgemeine Aussprache über Zweifelsfragen. Zum Thema „Schmerzensgeldforderungen“ wurde bedauert, dass es für die Sehr, keine festen Anhaltspunkte gibt. Es sei einzig und allein dem Geschick des Schs. überlassen, bei sichtlich überhöhten Schmerzensgeldforderungen eine für alle Parteien annehmbare Lösung zu finden. Die hierüber im Buchhandel erhältliche Literatur befasse sich leider überwiegend mit

Schmerzensgeldforderungen bei Verlust von Körperteilen, während es im Rahmen von SV vor dem Schm. durchweg nur um leichte Verletzungen gehe.

Ferner wurde die Frage aufgeworfen, ob — wenn trotz des Ablaufs der Dreimonatsfrist noch ein Sühneantrag gestellt wird — bei Nichterscheinen des Beschuldigten zum Termin noch ein Ordnungsgeld festgesetzt werden könne. Der Dir. d. AG, Schmüling, verneinte dies mit der Begründung, dass durch die eingetretene Verfolgungsverjährung hinsichtlich der Privatklage gegenüber dem Beschuldigten keine Sanktionen mehr erfolgen könnten. Die Mehrzahl der

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



anwesenden Sehr. war anderer Meinung und sah das Sühneverfahren auch in solchen Fällen als „normales“ Verfahren an, weil ggf. geschlossene Vergleiche rechtswirksam und vollstreckbar seien.

Eine Klärung dieser Frage von maßgebender Stelle erscheint hier angebracht.

Bei der Dienstbesprechung in Dinslaken wurden zunächst die durch Landesgesetz NW vom 30.1.1979 geänderten Bestimmungen der SchO NW hinsichtlich der Kosten und Verjährung der Gebühren und Auslagen (55 43, 45) sowie der Beglaubigung des Handzeichens Schreibkundiger (C 27) erörtert. Weiterhin wurde im Rahmen des allgemeinen Erfahrungsaustausches das Problem von Zeugenaussagen im Sühneverfahren behandelt. Dabei ergab sich seitens der Sehr. eine ablehnende Haltung, die damit begründet wurde, dass — nach allgemeiner Erfahrung — Zeugen eine erfolversprechende SV negativ beeinflussen könnten. Da die Aussagen der Zeugen auch nicht in das Protokoll aufzunehmen seien, wäre es nicht sinnvoll, die SV so zu gestalten, als handele es sich um ein vorweggenommenes

Privatklageverfahren. Außerdem sei es nachteilig, dass der Schm. die Zeugen nicht vereidigen könne.

Wie auch schon bei der Dienstbesprechung in Hamborn geschehen, wurde bemängelt, dass es immer wieder zu fehlerhaften Auskünften über die

Zuständigkeit des Schs. durch die Polizei gegenüber rechtsuchenden Bürgern komme.

An der Dienstbesprechung beim AG Duisburg nahmen diesmal viele neue Koll. teil. Der neue aufsichtführende Richter, Dir. Bigge, gab bekannt, dass die Prüfung der Bücher keine nennenswerten Beanstandungen ergeben habe. Zum Thema „Ordnungsgeld“ vertraten einige Koll. die Auffassung, dass es kaum noch sinnvoll sei, Ordnungsgeld festzusetzen, weil die betroffenen Parteien dazu neigten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Dir. Bigge entgegnete dazu, dass im AGBez. Duisburg im vergangenen Berichtsjahr kein von den Schrn. festgesetztes Ordnungsgeld aufgehoben worden sei. Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes bleibe letztlich doch die einzige Möglichkeit, der Tätigkeit des Schs. beim unentschuldigtem Ausbleiben der Parteien den nötigen Respekt zu verschaffen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.